



4. März 2022

Die Ausgangslage

Nach Kriegsausbruch in der Ukraine sind inzwischen über eine Million Menschen auf der Flucht. Die meisten suchen Schutz in ihren Nachbarländern. Es ist damit zu rechnen, dass etliche Kriegsflüchtlinge auch in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich eintreffen werden. Daher interessiert aktuell vor allem die Frage, wo die Flüchtlinge untergebracht werden.

Vom Bund zu den Kantonen zu den Gemeinden

Der Ablauf orientiert sich an den gleichen Regeln wie im übrigen Asylbereich. Eine wichtige Anlaufstelle sind die Bundesasylzentren (BAZ). Der Bund hat in den BAZ regulär rund 5000 Plätze zur Verfügung. Notfallpläne sehen bis zu 9000 Plätze vor. Wenn diese Kapazitäten ausgeschöpft sind, gelangt der Bund an die Kantone.

Der Kanton ist daran, die Kapazität in den kantonalen Strukturen zu erhöhen. Sollten darüber hinaus umgehend zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten erforderlich sein, steht das Kantonale Sozialamt bereits im Kontakt mit den Städten Winterthur und Zürich. Die Gemeinden sind aufgefordert, ebenfalls rasch ihre Versorgungsplanung zu aktivieren, damit der Kanton bei Bedarf auch relativ bald zuweisen kann. Die Versorgungsplanung betrifft die Infrastruktur und die Bereitstellung personelle Ressourcen für die Betreuung der Schutzbedürftigen. Personen mit Status S werden nach dem bewährten Verteilschlüssel (Quote 0.5% der Einwohnerzahl) zugewiesen.

Was bedeutet Schutzstatus S?

Der Bundesrat hat 4. März 2022 bekanntgegeben, dass für Geflüchtete aus der Ukraine der sogenannten Status S für Schutzbedürftige eingeführt werden soll. Der Status S orientiert sich an den Regelungen, die auch für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen gelten. Der Status S ist noch nicht in Kraft.

Was passiert bis zur Einführung des Status S?

Ukrainische Kriegsflüchtlinge, die sich im Kanton Zürich aufhalten, aber keine private Unterkunftslösung - z.B. bei Verwandten oder Bekannten - haben, können an das BAZ Zürich, Duttweilerstrasse 11, 8005 Zürich, Tel. 058/480 14 80 verwiesen werden.

Ukrainische Kriegsflüchtlinge, welche bereits über Unterkunftslösungen wie z.B. private Unterbringungen verfügen, können bei ihrer Aufenthaltsgemeinde um Notfallhilfe ersuchen. Die Notfallhilfe soll die bestehende Notlage beheben, zum Beispiel:

- Essensgeld
- Medizinische Notversorgung
- Kleidung

Es kann auch ein reduzierter Grundbedarf ausbezahlt werden. Das heisst, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt an die konkrete Situation angepasst wird. Positionen im SKOS-Warenkorb, welche der gesellschaftlichen Teilhabe dienen oder welche nur anfallen, wenn ein eigener Haushalt geführt wird, sind herauszurechnen.

Finanzierung

Die Aufenthaltsgemeinde kann die Notfallhilfe mit Unterstützungsanzeige ([Formular B](#)) dem Kantonalen Sozialamt anzeigen. Dieses leistet Kostenersatz nach § 44 Abs. 2 SHG.

Krankenversicherung

Unter das Krankenversicherungspflichtobligatorium nach KVG fallen Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in die Schweiz verlegt haben. Ukrainische Kriegsflüchtlinge dürften ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Heimat mit der Flucht aufgegeben haben und fallen grundsätzlich unter das Krankenversicherungspflichtobligatorium. Sie müssen sich innerhalb von 90 Tagen ab Einreise versichern. Wenn der Status S eingeführt wird, werden sie seitens Bund, Kanton oder Gemeinde krankenversichert. Ob eine rückwirkende Versicherung ab Einreise möglich ist, ist noch zu klären.

Weitere Konstellationen

Für Personen, die weder Asyl noch den Status S beantragen, gibt es weitere Aufenthaltsmöglichkeiten. Je nach Konstellation unterscheiden sich Ansprüche und Finanzierung.

Personen auf der Durchreise

Ausgangslage

Ukrainische Staatsangehörige benötigen für die ersten 90 Tage kein Visum für den Aufenthalt in der Schweiz. Es handelt sich häufig um Personen, die auf der Durchreise sind und (noch) nicht die Absicht haben, in der Schweiz längerfristig um Schutz zu suchen.

Unterstützung für Kriegsflüchtlinge ohne Bleibeabsicht

Kriegsflüchtlinge, die sich nur vorübergehend in der Schweiz aufhalten, beispielsweise, weil sie auf der Durchreise zu Angehörigen in anderen Ländern sind, werden keine Unterschutzstellung durch die Schweiz beantragen. Geraten sie in eine Notlage, haben sie aber dennoch Anspruch auf Notfallhilfe durch die aktuelle Aufenthaltsgemeinde. Die Notfallhilfe soll die bestehende Notlage beheben, zum Beispiel:

- Vermittlung einer Unterkunft, bis die Weiterreise möglich ist
- Essens- und Zehrgeld für die Weiterreise
- Medizinische Notversorgung
- Kleidung

Finanzierung

Die Aufenthaltsgemeinde kann die Notfallhilfe mit Unterstützungsanzeige ([Formular B](#)) dem Kantonalen Sozialamt anzeigen. Dieses leistet Kostenersatz nach § 44 Abs. 2 SHG.

Krankenversicherung

Unter das Krankenversicherungsobligatorium nach KVG fallen Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in die Schweiz verlegt haben. Da ukrainische Kriegsflüchtlinge auf der Durchreise nicht die Absicht des dauernden Verbleibens haben und sich nur für kurze Zeit in der Schweiz aufhalten, fallen sie grundsätzlich nicht unter das Krankenversicherungsobligatorium. Sie können sich aber privat versichern, beispielsweise mit einer Reiseversicherung.

Familiennachzug

Vorgehensweise

Ukrainische Staatsangehörige, die sich in der Schweiz mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung aufhalten und den Familiennachzug beantragen möchten, melden sich bei der Einwohnerkontrolle ihres Aufenthaltsortes an und reichen über diese ein Aufenthaltsgesuch ans Migrationsamt ein.

Unterstützung für nachgezogene Familienangehörige

Nachgezogene Familienangehörige können während des Verfahrens beim Migrationsamt bei Bedürftigkeit von ihrer Wohngemeinde mit ordentlicher Sozialhilfe unterstützt werden. Sie erhalten also Sozialhilfeleistungen nach SKOS-Richtlinien. Wird das Gesuch um Familiennachzug bewilligt, erhalten die Angehörigen eine B-Aufenthaltsbewilligung.

Finanzierung

Nachgezogene Familienangehörige leben in der Regel mit den nachziehenden Verwandten zusammen und verfügen über einen Unterstützungswohnsitz. Die unterstützende Wohngemeinde kann den Sozialhilfefall mit Unterstützungsanzeige ([Formular B](#)) dem Kantonalen Sozialamt anzeigen. Dieses leistet Kostenersatz nach § 44 Abs. 1 SHG.

Krankenversicherung

Unter das Krankenversicherungsobligatorium nach KVG fallen Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in die Schweiz verlegt haben. Nachgezogene Familienangehörige haben sich in der Absicht des dauernden Verbleibens in der Schweiz niedergelassen und damit ihren zivilrechtlichen Wohnsitz mit dem Zuzug aus dem Ausland in die Schweiz verlegt. Sie fallen unter das Krankenversicherungsobligatorium.

Fragen über Fragen

Was macht die Ukraine-Anlaufstelle?

Die Anlaufstelle richtet sich in erster Linie an die Bevölkerung. Sie nimmt Fragen, Anliegen, Hilfsangebote und Solidaritätsbekundungen entgegen und vermittelt auch an weitere Stellen. Privatpersonen, die ukrainische Flüchtlinge bei sich aufnehmen wollen, können sich an die Anlaufstelle wenden. Das Kantonale Sozialamt vermittelt jedoch keine Kriegsflüchtlinge an private Adressen. Es ist davon auszugehen, dass die Vermittlung von Privatpersonen idealerweise lokal stattfinden soll. Das Kantonale Sozialamt nimmt diese Angebote entgegen und klärt Art und Umfang näher ab. Die Informationen über Wohnungs- und Zimmerangebote werden den Gemeinden separat und bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Auch andere Plattformen sammeln Unterbringungsangebote für ukrainische Kriegsflüchtlinge, z.B. campax.org oder die [Schweizerische Flüchtlingshilfe](http://SchweizerischeFluechtlingshilfe.ch).

Sollen Gemeinden private Angebote an die Anlaufstelle verweisen?

Das ist nicht erforderlich. Die Gemeinden können die Angebote auch direkt entgegennehmen und bei Bedarf darauf zurückgreifen.

Reichen die bestehenden Kapazitäten?

Im Vordergrund steht aktuell, auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein. Keine Person, welche aus dem ukrainischen Kriegsgebiet geflüchtet ist, darf ohne Hilfe bleiben. Darauf ist der Kanton Zürich vorbereitet. Aktuell werden verschiedene kollektive Unterbringungsmöglichkeiten geprüft. Auch die Städte Zürich und Winterthur sind bereit und aus vielen weiteren Städten und Gemeinden kommen positive Signale.

Was ist mit den Schulen und weiteren Playern?

Da noch Vieles unklar ist und im Moment die Grundversorgung der ukrainischen Flüchtlinge im Vordergrund steht, werden solche Fragen in einem nächsten Schritt und unter Beizug der für das Thema verantwortlichen Stellen geklärt.

Wie werden die Gemeinden weiter informiert?

Aktuell sind viele Fragen noch offen und insbesondere stehen weitere Informationen seitens Bund noch aus. Sobald mehr bekannt ist, werden die Gemeinden mit einem weiteren Bulletin informiert. Ausserdem wird auch die kantonale Webseite [Ukraine-Hilfe](http://Ukraine-Hilfe.ch) laufend aktualisiert.